

Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **23=43 (1877)**

Heft 28

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Von den tüchtigsten Kräften bearbeitet, ist sie ein vorzügliches Nachschlagebuch, welches eine ganze Bibliothek ersetzt. Kaum 1873 beendet, unterziehen sich die Herren Bearbeiter neuerdings der dankenswerthen Mühe, den seither im Militärwesen gemachten Fortschritten gerecht zu werden und die Angaben über die neuesten kriegerischen Ereignisse bis auf den heutigen Tag fortzuführen.

Der Supplementband, für die Besitzer der Encyclopädie unentbehrlich, soll bloß 4 Lieferungen zu je 6 Bogen umfassen.

Die 2. Lieferung schließt mit dem Wort *Franc-tireur*. Nach diesem zu schließen, wird der Band die angegebene Zahl Lieferungen nicht überschreiten.

von **Mirus**, *Hülfsbuch beim theoretischen Unterricht des Cavalleristen für jüngere Offiziere und Unteroffiziere*. Zugleich zur Selbstbelehrung. Fünfte Auflage, bearbeitet und herausgegeben von G. von Pelet-Marbonne, Major im Kriegsministerium. Berlin, 1877. G. S. Mittler & Sohn. Gr. 8°. S. 463. Preis 7 Fr. 50 Cts.

Wir haben schon vor Jahren in diesem Blatt auf das verdienstliche Werk des Hrn Generalltz. von Mirus aufmerksam gemacht und dasselbe unsern Cavallerie-Offizieren empfohlen. — Nunmehr hat sich der Herr Verfasser aus dem activen Dienst zurückgezogen.

Da man in der preussischen Armee fand, es sei schade, sein allgemein anerkannt vorzügliches Instructionsbuch, welches seit Langem in der ganzen preussischen Cavallerie verbreitet war, eingehen zu lassen, so hat Herr Major von Pelet-Marbonne den Auftrag erhalten, dasselbe fortzuführen.

Dieser hat in anerkennenswerther Weise seine Aufgabe gelöst.

In der neuen Auflage finden wir gegenüber den frühern manchen Unterschied.

Obgleich die letzte Auflage des Hülfsbuches erst vor wenigen Jahren erschienen war, so hatten doch Aenderungen in der Gesetzgebung, in Bewaffung, Ausrüstung und den Exercier-Reglementen den Herrn Pelet veranlaßt, einzelne Kapitel vollständig neu zu bearbeiten und andere umzugestalten.

von **Mirus**, *Leitfaden für den Cavalleristen bei seinem Verhalten in und außer dem Dienste*. Zum Gebrauch in den Instructionsstunden. Zugleich zur Selbstbelehrung. Bearbeitet und herausgegeben von G. von Pelet-Marbonne, Major. 11te nach den neuesten Verordnungen berichtigte Auflage. Berlin, Verlag von G. S. Mittler & Sohn, 16°. S. 331. Preis 1 Fr.

Wie das früher besprochene Hülfsbuch für Offiziere und Offiziersaspiranten, so ist der Leitfaden für Soldaten und Unteroffiziere bestimmt.

Wenn nun unsere Dienstvorschriften mit denen der Deutschen auch nicht übereinstimmen, so ist doch in den beiden Büchern sehr vieles enthalten, welches auch unsern Cavalleristen zu wissen nützlich und

nothwendig ist. Insbesondere möchten wir auf das, was in beiden über den Felddienst gesagt wird, besonders aufmerksam machen.

Eidgenossenschaft.

— (Kreisschreiben in Betreff der Aushebung.)
Mit Rücksicht auf die im Jahr 1878 stattfindende Aushebung der Wehrpflichtigen erließ der Bundesrath an sämmtliche eidgenössische Stände folgendes Kreisschreiben:

„Getreue liebe Eidgenossen! Wir finden uns veranlaßt, in Bezug auf die Aushebung der Wehrpflichtigen für das Jahr 1878 nachfolgende Anordnungen zu treffen:

§ 1. Die Anordnung und die Leitung der Rekrutenaushebung in den einzelnen Divisionskreisen wird von einem vom schweizerischen Militärdepartement zu bezeichnenden Stabsoffizier (Aushebungsoffizier) besorgt.

Dieselben stehen zur Seite:

1) Für die ärztliche Untersuchung: der Divisionsarzt, oder im Verhinderungsfalle der Chef des Feldlazareths oder dessen Stellvertreter.

2) Für die pädagogische Prüfung: ein vom Militärdepartement zu bezeichnender pädagogischer Experte.

3) Für das ganze Aushebungsgeschäft (als kantonales Organ): der Kreiscommandant desjenigen Kreises, in welchem die Aushebung jenen stattfinden.

Zur Besorgung der Schreibern vor und nach der Aushebung kann der Aushebungsoffizier den Sekretär des Divisionsars in Anspruch nehmen.

Für das Rekrutierungsgeschäft werden von jedem Kanton zwei ständige Schreiber bestellt, welche nach Bedarf in den Kreisen des betreffenden Kantons verwendet werden.

Die nöthigen Tabellen und übrigen Materialien werden dem Aushebungsoffizier vom eidg. Oberkriegscommissariat geliefert.

§ 2. Zeit und Ort der Aushebung. Die Aushebung für 1878 findet vom 1. September bis 31. October des laufenden Jahres statt. Im Kanton Tessin und im Misserithal wird dieselbe in den Monaten November und December vorgenommen. Eine Nachrekrutierung im folgenden Frühjahr wird nicht stattfinden. (Siehe jedoch § 9.)

Die Besammlungsorte sind so festzusetzen, daß die Stellungs-pflichtigen in der Regel am nämlichen Tage von ihrem Wohnsitz zur Aushebung und wieder zurück an ihren Wohnort gelangen können, sowie daß sich die Untersuchungen in den einzelnen Kreisen ununterbrochen folgen.

Die Tage und Orte, an welchen die Aushebung in den einzelnen Kreisen stattfinden soll, werden vom Aushebungsoffizier festgesetzt. Derselbe hat vor Erlass seiner diesfälligen Anordnungen das Gutachten des Divisionsarztes und die Vernehmung der betreffenden kantonalen Militärbehörden einzuholen. Die letztern sind berechtigt, Aenderungsvorschläge zu machen, und wenn der Aushebungsoffizier dieselben nicht berücksichtigen zu können glaubt, sie dem eidg. Militärdepartement zur Entscheidung vorzulegen.

Sobald Zeit und Ort der Besammlungen definitiv festgestellt sind, wird das betreffende Verzeichniß vom Aushebungsoffizier in der nöthigen Zahl von Exemplaren mitgetheilt:

- 1) den kantonalen Militärbehörden, welche ihrerseits sofort die Kreiscommandanten zu verständigen haben;
- 2) dem Divisionsarzt und dem pädagogischen Experten;
- 3) den Waffenchefs.

§ 3. Zu der diesjährigen Aushebung haben sich zu stellen, und zwar ein Jeder in dem Kreis, in welchem er sich zur Zeit der Aushebung aufhält:

- a. alle im Jahr 1858 gebornen und in der Schweiz anwesenden Schweizerbürger;
- b. alle noch nicht eingetheilten, in den Jahren 1855, 1856 und 1857 gebornen und in der Schweiz anwesenden Schweizerbürger, inbegriffen diejenigen, welche aus den genannten

Jahren zurückgestellt worden sind und deren Zurückstellungszeit abgelaufen ist;

- c. diejenigen eingetheilten Wehrpflichtigen, welche seit der letzten Aushebung durch die Militärärzte zur Stellung vor die diesjährige Untersuchung angewiesen worden sind;
- d. diejenigen eingetheilten Wehrpflichtigen, welche wegen Untauglichkeit Entlassung vom persönlichen Dienste beanspruchen und welche sich zu diesem Zwecke bei den Kreiscommandanten gemeldet haben.

Ueber die genannte Mannschaft seines Rekrutungskreises hat der Kreiscommandant und zwar für jede der obigen Abtheilungen (a—d) gesondert, namentliche Verzeichnisse mit den Rubriken der Stammtabelle anzufertigen und am Aushebungstage vorzulegen.

Ein summarisches Verzeichniß, welches nur die Gesamtzahl einer jeden Rubrik (a—d) enthält, ist von dem Kreiscommandanten dem Aushebungsoffizier einzuschicken.

- e. Diejenigen Wehrpflichtigen aus älteren Jahrgängen als dem Geburtsjahr 1855, welche, obgleich durch das Bundesgesetz vom 5. Juli 1876 befreit, dennoch persönlichen Dienst leisten wollen. — Diejenigen Wehrpflichtigen aus älteren Jahrgängen als 1855, welche persönlichen Dienst nicht leisten wollen, haben an den Aushebungen nicht zu erscheinen und empfangen ihre Dienstbüchlein durch die Kreiscommandanten (Kreis Schreiben des Bundesrathes vom 7. Juli 1876).

§ 4. Für die Aushebung der Spezialtruppengattungen (Cavallerie, Artillerie, Genies, Sanitäts- und Verwaltungstruppen), ferner der Spielleute und Arbeiter aller Waffen, ist Folgendes zu beachten:

1) Die Waffen- und Abtheilungschefs werden dem Aushebungsoffizier die vom eidg. Militärdepartement genehmigte und somit unbedingt maßgebende Zahl der im betreffenden Divisionskreis für ihre Truppengattungen auszuhebenden Mannschaften rechtzeitig mittheilen und demselben überdies die ihnen nothwendig scheinenden Spezialinstructionen über die Auswahl der Rekruten erteilen.

Der Aushebungsoffizier nimmt seinerseits, soweit die Mittelstellungen der Waffenschefs hierfür nicht vorgesorgt haben, die Repartition auf die einzelnen Kreise vor und bringt dieselbe den Kantonen zuhanden der Kreiscommandanten zur Kenntniß.

2) Nachdem die Kantone von diesem ihrem Betreffniß Kenntniß erhalten haben, erlassen dieselben eine Publikation, worin die Stellungspflichtigen, welche unter die Spezialtruppengattungen oder unter die Spielleute oder Arbeiter aller Waffen aufgenommen werden wollen, aufgefordert werden, sich bis Mitte August bei ihrem Kreiscommandanten anzumelden. Sobald die Zahl der Angemeldeten in den einzelnen Abtheilungen das Doppelte der auf den Kreis verlegten Zahl beträgt, werden weitere Anmeldungen von dem Kreiscommandanten zurückgewiesen und die Betreffenden davon verständiget.

3) Jeder Stellungspflichtige, welcher sich zur Cavallerie als Reiter oder Trompeter einschreiben lassen will, hat ein Zeugniß des Gemeindepräsidenten darüber einzulegen, daß er im Stande sei, den Verpflichtungen gemäß Art. 193 der Militärorganisation nachzukommen, oder, wenn er das Pferd nicht selbst in Verpflegung nehmen will, eine mit gleichem Zeugniß versehene schriftliche Verpflichtung einer dritten Person beizubringen, welche gemäß Art. 202 der Militärorganisation das Dienstpferd für den betreffenden Rekruten übernehmen zu wollen erklärt, diese Zeugnisse sind, mit der Bestätigung des Kreiscommandanten versehen, bei der Eintheilung dem Vorsitzenden der Rekrutungskommission einzuhandeln (Kreis Schreiben des Militärdepartements Nr. 10/60 vom 1. October 1875).

4) In der für die Aushebung der Spezialtruppengattungen zu erlassenden Publikation sind die Anforderungen anzugeben, welche an die Rekruten der verschiedenen Truppengattungen gestellt werden (§§ 39 u. ff. der Instruction vom 22. September 1875).

§ 5. Die Einberufung zur Aushebung findet unmittelbar nach dem Ablauf des Termines für Anmeldung zu den

Spezialtruppengattungen durch die kantonalen Behörden in den durch die kantonalen Gesetze vorgeschriebenen Formen (Publikation, persönliches Aufgebot u.) statt. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- a. Für einen Aushebungstag ist jeweilen nur soviel Mannschaft eines Rekrutungskreises einzuberufen, als an einem Tage ärztlich untersucht, geprüft und zugetheilt werden kann.
- b. Die Angemeldeten für Spielleute und Arbeiter aller Waffen und für andere Rekruten der Spezialtruppengattungen sind, sofern mehrere Rekrutierungstage am gleichen Orte angeordnet sind, auf den ersten einzuberufen.
- c. Die Einberufung soll nebst genauer Orts- und Zeitangabe (Verzeichniß des Aushebungsoffiziers, § 2) Folgendes enthalten:

Die Wehrpflichtigen haben sich persönlich zu stellen. In der Regel wird Niemand als dienstuntauglich von der Wehrpflicht entlassen, der nicht persönlich vor der Untersuchungskommission erschienen ist.

Stellungspflichtige, welche wegen Krankheit verhindert sind, sich persönlich zu stellen, haben sich diesfalls durch ein verschlossenes ärztliches Zeugniß auszuweisen. Solche Zeugnisse sind von den Betreffenden zeitig genug dem Kreiscommandanten einzureichen und werden von diesem der Untersuchungskommission vorgelegt.

Die Vorspiegelung nicht vorhandener oder die Verheimlichung vorhandener Gebrechen würde nachtheilige Folgen für den Fehlbaren nach sich ziehen (vergl. Verordnungsordnung betreffend Formation der neuen Truppencorps und die Führung der Militärcontrollen § 49, Ziffer 5; ferner das Bundesgesetz über die Strafrechtspflege für die eidg. Truppen, vom 27. August 1851, Art. 1, Litt. i und Art. 156).

Alle Stellungspflichtigen haben eine Bescheinigung über ihre innerhalb der letzten fünf Jahre stattgefundenen Impfung vorzuweisen.

Kranke und Gebrechliche haben bezügliche Krankenzugnisse mitzubringen und vorzuweisen; die Untersuchungskommission darf nur verschlossene Zeugnisse berücksichtigen. (§ 21 der Instruction über Untersuchung u.)

Die Mannschaft hat reinlich, namentlich mit gewaschenen Füßen zu erscheinen.

Junge Leute, welche höhere Schulanstalten besucht haben und von der Schulprüfung dispensirt zu werden wünschen, haben ihre Studienzeugnisse mitzubringen.

§ 6. Leistungen der Kantone. Die kantonalen Militärbehörden haben für die Aushebung

- a. die Kreiscommandanten und Sectionschefs dem Aushebungsoffizier zur Verfügung zu stellen;
- b. die nöthigen Lokale bereit zu halten, und zwar für die ärztliche Untersuchung ein geräumiges Vor- oder Auskleidezimmer, ein wenigstens 7 Meter langes, helles Untersuchungszimmer und ein kleines Nebenzimmer, welches dunkel gemacht werden kann behufs Vornahme von Spezialuntersuchungen; für die pädagogische Prüfung und die Zuteilung die erforderlichen Lokale im Verhältniß zur Stärke der einberufenen Abtheilungen, sowie eine Wandtafel und das nöthige Schreibmaterial;

- c. die voraussichtlich nöthige Anzahl Dienstbüchlein zu beschaffen und
- d. das nöthige Aufsichtspersonal (Unteroffiziere) und 3—4 gewandte Sekretäre mit schöner Handschrift zur Verfügung bereit zu halten; zwei der letzteren sind für die ganze Dauer des Rekrutungsgeschäftes zu bestellen (§ 1) und werden vom Bunde entschädigt (§ 10); die übrigen können an Ort und Stelle bezogen werden.

§ 7. Das Verfahren bei der Aushebung wird in folgender Weise geordnet:

1) Die ärztliche Untersuchung, welche durch den Divisionsarzt oder seinen Stellvertreter mit Zuzug von ein oder zwei Militärärzten vorgenommen wird, geschieht nach den Vorschriften der

Instruktion vom 22. September 1875. Die bezuziehenden Aerzte werden von dem Divisionsarzt bezeichnet und rechtzeitig direct aufgegeben. Dieselben sind so viel als möglich aus der Nähe des Aushebungsortes beuzuziehen. Die Aerzte werden sich strenge an die erwähnte Verordnung und an allfällige nachträgliche Weisungen halten, um sowohl die Eintheilung Untauglicher als die Entlassung Tauglicher zu verhüten.

2) Die pädagogische Prüfung wird mit allen Stellungspflichtigen vorgenommen. Der pädagogische Experte hat, wo es nothwendig erscheint, einen oder zwei Gehilfen beuzuziehen und sich mit denselben rechtzeitig zu verständigen. Diese Gehilfen sollen in jedem Kreis aus möglichster Nähe beigezogen werden. Die Prüfung selbst, über deren Anordnung sich der Experte mit dem Divisionsarzt zu verständigen hat, geschieht nach Ansetzung des Regulativs vom 28. September 1875.

3) Nach Beendigung der ärztlichen Untersuchung und der pädagogischen Prüfung und nach Erstellung des Rekrutenverzeichnisses (Form. IV) findet die Zuthellung zu den einzelnen Waffengattungen in dem vorgeschriebenen Maße durch den Aushebungsoffizier mit Beihilfe des Vorsitzenden der Untersuchungskommission und des Kreiscommandanten statt.

Der Wehrpflichtige wird in die Controlden desjenigen Rekrutungskreises eingetragen, in welchem derselbe untersucht worden ist.

So wie über die Zuthellung eines Wehrpflichtigen entschieden ist, wird die Eintragung in das Namensverzeichnis und in das Dienstbüchlein des Mannes gemacht.

Wenn vorauszusehen ist, daß ein diensttauglich erklärter Wehrpflichtiger in der nächsten Zeit seinen bleibenden Aufenthalt in einem andern Kanton oder Rekrutungskreise nehmen wird, so kann er diesem letztern bei der Rekrutierung zur Eintheilung, Ausrüstung und Instruction zugewiesen werden (Art. 15 der Militärorganisation). Spätere Zuweisung an einen andern Kanton kann der Aushebungsoffizier verfügen; diejenige von Rekruten für Truppcorps des Bundes jedoch nur mit Einwilligung des Waffenchefs.

4) Bei der Zuthellung auf die einzelnen Waffen sind in erster Linie diejenigen Truppengattungen zu berücksichtigen, welche, wie die Cavallerie, zu besondern Leistungen verpfichtet sind, oder welche, wie für Pontonniere, Pionniere, Sappeure, Arbeiter, Train, im bürgerlichen Leben eine geeignete Berufstätigkeit ausüben. Die als diensttauglich Erfundenen, welche keiner Spezialtruppengattung zugetheilt werden, sind sofort zur Infanterie einzureihen.

Die bedingt Tauglichen sind vorab derjenigen Truppengattung zuzutheilen, bei welcher sie die besten Dienste leisten können.

Die Aushebung der Trompeter erfolgt unter Mitwirkung des Trompeterinstructors des betreffenden Divisionskreises gemäß den Bestimmungen des Reglements über die Rekrutierung der Trompeter vom 31. März 1875. Ueber die Zuthellung jedes einzelnen Trompeters entscheidet der Aushebungsoffizier nach Anhörung des Instructors.

5) Gegen den Entscheld der sanitarischen Experten eines Divisionskreises kann innerhalb zwei Monaten Berufung ergriffen werden. Hierfür werden folgende Rekursinstanzen bestimmt: für Kreis I die Untersuchungskommission des II. Kreises,

"	"	II	"	"	III.	"
"	"	III	"	"	IV.	"
"	"	IV	"	"	V.	"
"	"	V	"	"	VI.	"
"	"	VI	"	"	VII.	"
"	"	VII	"	"	VIII.	"
"	"	VIII	"	"	der Kreise I, IV oder VII.	

Die Rekurskommissionen, welche aus dem Divisionsarzt und zwei von ihm beuzuziehenden Militärärzten bestehen, haben ihre Anordnungen bezüglich Zeit und Ort der Sitzungen, sowie des Verfahrens selbst so zu treffen, daß den Rekurrenten möglichst wenig Opfer an Zeit und Geld auferlegt werden.

6) Die Rekurse der Stellungspflichtigen sind beim Divisionsarzt einzureichen, welcher dieselben nach Ablauf der Anmeldefrist dem Divisionsarzt derjenigen Division zustellt, deren Untersuchungskommission als Rekursinstanz zu functioniren hat.

Die Anordnung der Einberufung der Angemeldeten vor die Rekursinstanz geht von dem Vorsitzenden der letzteren aus.

§ 8. Die Berichterstattung über die Aushebung geschieht nach folgenden Vorschriften:

1) Ueber das Ergebnis der Rekrutenuntersuchungen und über die Ausmusterung bereits eingetheilter Mannschaft hat der Divisionsarzt spätestens 14 Tage nach Schluß des Rekrutierungsgeschäftes dem Oberfeldarzte auf Grundlage der Untersuchungscontrollen und Protokolle Bericht zu erstatten (Formular I, B).

2) Die Berichte über die pädagogische Prüfung (Formular II) sind von dem leitenden Examinator dem Kreiscommandanten zuzustellen, welcher dieselben nach Eintragung der Ergebnisse in die Rekrutierungscontrollen der kantonalen Militärbehörde zuhanden des eidg. Militärdepartements einzureichen hat.

Letzteres soll längstens einen Monat nach Schluß der Rekrutierung eines Divisionskreises in den Besitz der bezüglichen Berichte gelangen.

3) Ueber das Ergebnis der Rekrutierung für die eidg. Truppcorps eines Divisionskreises hat der Aushebungsoffizier dem Waffenchef unverzüglich Bericht zu erstatten. Dem Bericht ist ein namentliches Verzeichnis (Formular IV) der ausgehobenen Rekruten beizulegen.

4) Längstens einen Monat nach Beendigung der Rekrutierung wird der Aushebungsoffizier dem eidg. Militärdepartement einen Schlußbericht über das Ergebnis derselben erstatten. Dem Bericht soll eine Tabelle (Formular III) beigelegt sein, aus welcher für jeden Rekrutierungskreis ersichtlich ist:

- a. die Zahl der Rekruten jeder Truppengattung und jeder Unterabtheilung derselben;
- b. die Zahl der Rekruten jeden Jahrganges und jeder Waffengattung.

Die andern Kantonen zugewiesenen Rekruten haben in der Tabelle ebenfalls zu figuriren und sind im Total inbegriffen. In der letzten Rubrik sind sie noch summarisch aufzuführen mit Angabe, welcher Waffe sie angehören und welchem Kanton sie zugewiesen seien.

Das Ergebnis des ganzen Divisionskreises ist nach den Rubriken des erwähnten Formulars zusammenzustellen. Die Tabellen der Rekrutungskreise sind der Zusammenstellung beizuschließen.

5) Die Untersuchungskontrolle (Formular I A), sowie die Liste der Rekruten (Formular IV) mit der darauf notirten Zuthellung ist sobald als möglich wieder dem Kreiscommandanten zuzustellen, damit vom Kanton das Nöthige für Einkleidung und Aufgebot vorbereitet werden kann. Jede nachträgliche Abänderung der abgeschlossenen Rekrutenliste, and ers als gemäß § 9, ist untersagt.

§ 9. Nachträgliche Rekrutierung und Versezungen. Stellungspflichtige, welche bei der Aushebung nicht erschienen sind, haben, abgesehen von der sie treffenden Strafe für unentschuldigtes Ausbleiben, für das Rekrutenjahr den Pflichtenjah zu bezahlen.

Will ein Wehrpflichtiger, welcher wegen seiner Studien oder aus andern Gründen zur Zeit der Untersuchung landesabwesend oder sonst am Erscheinen außerordentlich verhindert war, im Jahre 1878 dennoch die Rekrutenschule besuchen, so kann auf seinen Wunsch dessen sanitarische Untersuchung durch eine reducirte Commission, bestehend aus dem Divisionsarzt und einem von diesem beigezogenen Militärarzt, auf Kosten des Gesuchstellers vorgenommen werden. Bezügliche Begehren sind an den Divisionsarzt zu richten. Die Zuthellung ist Sache der kantonalen Militärbehörden unter Anzeigle an den Aushebungsoffizier und für die Truppengattungen des Bundes an den Waffenchef.

Wer nach erfolgter Rekrutierung und vor der Einkleidung und Einrückung zur Rekrutenschule um Versezung zu einer andern Waffe einkommen will, hat sich unter Einsehung des Dienstbüchleins an den Chef derjenigen Waffe zu wenden, welcher er bisher zugetheilt war. Der Waffenchef, bei dem ein solches Begehren einlangt, hat sich mit dem Chef derjenigen Waffe, zu welcher der betreffende Wehrpflichtige versetzt zu werden wünscht, in's Einvernehmen zu setzen; ist dieses vorhanden, so hat der letztere die Versezung unter Mittheilung an den Kanton und den Aushebungsoffizier

offizier vorzunehmen. In Konfliktsfällen entscheidet hierüber das eidgenössische Militärdepartement.

§ 10. Die Entschädigung der nachbenannten bei der Aushebung thätigen Personen geschieht durch die eidg. Militärverwaltung in folgender Weise:

- a. Der Aushebungsoffizier, der Divisionsarzt oder dessen Stellvertreter und der pädagogische Experte erhalten ein Tagelohn von 15 Franken.
- b. Die Ärzte, sowie die pädagogischen Gehilfen ein solches von Fr. 12.
- c. Die beiden für die ganze Dauer des Rekrutierungsgeschäftes verwendeten Schreiber (§ 6 d.) ein solches von je Fr. 8.

Die Benannten beziehen überdies die reglementarische Reiseentschädigung, welche auch den beigezogenen Instructoren auszu zahlen ist.

Ueber die Berechnung und die Ausrichtung dieser Entschädigungen und die erforderlichen Vorschüsse wird das Oberkriegscommissariat die nöthigen Anordnungen treffen.

Die Ausrichtung der durch die Verordnung vom 27. März 1876 bestimmten Reiseentschädigungen an die stellungsspflichtige Mannschaft geschieht durch Vermittlung der kantonalen Militärbehörden, bezw. der Kreiscommandanten, welche hiesfür vom eidg. Oberkriegscommissariat auf Verlangen die nöthigen Vorschüsse erhalten.

Ueber die diesbezüglichen Vorausgaben ist dem eidg. Oberkriegscommissariat sofort nach Beendigung der Aushebung Rechnung zu stellen.

Wir benutzen zugleich diesen Anlaß, Sie, getreue liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen."

Circular des Centralcomités der Schweiz. Offiziersgesellschaft an die kantonalen und Divisionssektionen.

Werthe Waffenbrüder!

In unserer letzten Sitzung wurde uns von unserem Centralkassier berichtet, daß mehrere Sektionen den Jahresbeitrag für 1877 und einige sogar denjenigen für 1876 noch nicht eingeliefert haben. Wir müssen Euch darauf aufmerksam machen, daß diese beiden Beiträge in reglementarischer Weise von den Abgeordnetenversammlungen zu Frauenfeld und zu Herzogenbuchsee festgesetzt wurden und zwar die eine (für 1876) zu Fr. 1. 50 und die andere zu Fr. 1 per Aktionmitglied. Nach Artikel 6 unserer Statuten sollen die Jahresbeiträge vor Ende Mai entrichtet sein; es wäre uns daher angenehm, wenn Ihr dieselben bis zum 1. — und spätestens bis zum 20. Juli d. J. unserem Centralkassier, Hrn. Oberleutnant Ch. A. Stucky in Lausanne, senden wolltet.

Auch laden wir die Sektionen, die es noch nicht gethan haben, ein, an dieselbe Adresse den Nominalvotat ihrer Mitglieder ohne Högen einzuschicken. Diesen Stats müssen Namen und Domizil der Comitésmitglieder vorangehen. Wünschbar ist es, daß die Nominalvotats in alphabetischer Ordnung geführt werden.

Eine unserer kantonalen Sektionen, welche sich zwar nicht weigerte, die jährlichen Beiträge zu bezahlen, lehnte es aber ab, sie zu sammeln. Wir haben Ihr hierauf in Erinnerung gebracht, daß das Einsammeln der Beiträge und das Abliefern derselben an die Centralkasse laut Art. 10 der Statuten Sache der kantonalen Kassiere sei. Wir zweifeln nicht daran, daß die fragliche Sektion demgemäß das Nöthige vornehmen werde, damit die rückständigen Beiträge bis zum vorgeschriebenen Termin uns eingeliefert werden.

Endlich haben wir das Begehren einer Divisionssektion geprüft, die Beiträge bis und so lange einzustellen — und zwar schon denjenigen für 1877 — bis das gegenwärtige, ansehnliche Vermögen der Gesellschaft Verwendung finde. Euer Centralcomité

hat indessen den einstimmigen Beschluß gefaßt, daß diesem Begehren für das laufende Jahr nicht könne entsprochen werden, da schon eine Anzahl Sektionen ihren diesjährigen Beitrag entrichtet haben und da dieser Beitrag von einer ordentlichen Abgeordnetenversammlung festgesetzt wurde, an welcher übrigens auch die betreffende Sektion vertreten war.

Indessen hat das Centralcomité die Frage erwogen, ob dieses Begehren nicht begründet erscheine für die Zukunft, und ohne uns über die Zweckmäßigkeit einer Einstellung der Jahresbeiträge auszusprechen, haben wir beschlossen, die Angelegenheit der Abgeordnetenversammlung zu unterbreiten, welche im Monat August in Lausanne stattfinden wird. Gleichzeitig beschlossen wir, daß dieser Versammlung auch die Frage einer sofortigen Verwendung eines Theils unseres Vermögens vorgelegt werde. Dabei denken wir uns eine solche Verwendung in der Weise, daß den Sektionen auf Grundlage ihrer Nominalvotats vom Jahre 1877 Subsidien zugesprochen, oder daß zu Gunsten von militärischen Werken angeschafft, oder endlich, daß zu Gunsten von militärischen Arbeiten und Veröffentlichungen Unterstützungen votirt würden.

Euer Centralcomité hat sich einstweilen hierüber nicht schlüssig gemacht; wir prüfen diese Frage und wünschen, daß ein gleiches auch Seitens der Sektionen geschehe, damit dieselben ihre allfälligen Anträge bei der Abgeordnetenversammlung zur Geltung bringen können. Auch haben wir gedacht, daß nur diejenigen Sektionen in Sachen beschlußfähig sein dürften, welche dazumal ihre Beiträge für das laufende Jahr werden entrichtet haben. Demgemäß wäre es von Wichtigkeit für die Sektionen, sich mit der Centralkasse abzusinden.

Schließlich entbieten wir Euch, werthe Waffenbrüder, unseren herzlichsten und patriotischen Gruß!

Lausanne, 24. Juni 1877.

Namens des Centralcomités:

Der Präsident:

Ferd. Lecomte, Oberst-Divisionär.

Der Sekretär:

H. Dumur, Schützenleutnant.

A u s l a n d.

Frankreich. (Die Standarte des 8. französischen Kürassierregiments), die man nach der Schlacht von Worth verloren glaubte, ist zum Theil wenigstens, jetzt nach sieben Jahren wieder aufgefunden worden. Das „Eis. Jour.“ berichtet darüber Folgendes: Ein Unteroffizier des heldenmüthigen Regiments scheint, als er am Abend des 6. August 1870 Alles verloren sah, die Standarte von der Stange abgerissen und die Seide an seinen Busen verborgen zu haben, damit sie nicht in Feindeshand falle. Schwer verwundet wurde der Kürassier in eine Ambulanz gebracht, wo er starb, nachdem er einem in seiner Nähe befindlichen Unbekannten die theure Reliquie mit dem Auftrage anvertraut hatte, dieselbe so bald wie möglich dem Obersten des 8. Kürassierregiments zuzustellen. Der Unbekannte hielt das Standartentuch so lange verborgen, bis er die Sache als verschollen betrachtete, da er das Feldzeichen nur als einen goldgestickten Seidenlappen von einigem Geldwerthe ansah. Nach seinem eigenen Geständniß löste er die Goldstickerei vom blauen und rothen Theile ab, verkaufte sie in Straßburg, warf die rothe Seide weg oder zerstörte sie, machte sich aus der blauen Seide ein Halbtuch und war ohne Zweifel im Begriff, auch den weißen Streifen so zu behandeln, als ein glücklicher Zufall Herrn X. auf die Spur dieser Vorgänge führte. Als Sammler von Geist und Geschmack und noch von einem höheren Interesse getrieben suchte X. den Besitzer des weißen Streifens aufzutreiben, machte ihn mit Mühe ausfindig und kaufte ihm das Mittelfeld der Standarte ab. Wir haben dasselbe, wie auch die blaue Halbtuchstücke gesehen. Auf der einen Seite steht in goldenen Buchstaben „N. Kaiser Napoleon III. dem 8. Kürassierregiment. N.“ und auf der andern „S. Schmühl, Wagram, Moskowa, Hanau.“ Wie man hört, hat X. das von ihm gerettete Stück der Standarte dem Obersten des 8. französischen Kürassierregiments zugestellt. (Wette.)

Brehms Thierleben
Zweite Auflage
mit gänzlich umgearbeitetem und erweitertem Text und größtentheils neuen Abbildungen nach der Natur, umfasst in vier Abtheilungen eine allgemeine Kunde der Thierwelt aufs prächtvollste illustriert
 und erscheint in 100 wöchentlichen Lieferungen zum Preis von 1 Mark.
 Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Erschienen sind Band I und IX und durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:
Zwei Kanzler.
Fürst Gortschakow
 und
Fürst Bismarck
 von
Jules Klaczko.
 8. Geheftet Fr. 10.
 Basel. Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung.